

Beschlüsse

1. Sitzung im Studienjahr 2017/18 14.09.2017

1) Evaluation der Lehre durch die Studierende

In einem breit angelegten Entwicklungsprozess wurde in mehreren Phasen unter Beteiligung von allen Mitgliedern des Hochschulkollegiums und einem externen Experten vom BIFIE ein neues Konzept für die Evaluation der Lehre erstellt. Dieses wurde dem AK-Gleich, der PV, der ÖH, dem Rektorat und dem Hochschulrat mit der Bitte um Feedback vorgelegt. Die Rückmeldungen und Resonanz waren positiv.

A. Holzinger stellt den Antrag auf Beschluss der vorliegenden Fassung, die ab dem Wintersemester 2017/18 in allen Studien der PH Steiermark umgesetzt wird.

Antrag auf Beschluss der Neukonzeption der Evaluation der Lehre
Ergebnis: **einstimmig angenommen**

2) Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

A. Holzinger stellt den Antrag auf Beschluss der Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die in Kooperation mit der Universität Graz erarbeitet wurde.

Aufgrund einer notwendigen juristischen Rückfrage wurde die Richtlinie erst am **21.09.2019** per Umlaufbeschluss beschlossen.

Antrag auf Beschluss der Genehmigung der Richtlinien zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen
Ergebnis: **einstimmig**

Neukonzeption der Evaluation der Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Pilotierung im Studienjahr 2017/18

Präambel

Die elektronische Lehrveranstaltungsevaluation dient in Kombination mit der von den Lehrenden selbst durchzuführenden Zwischenevaluation der Qualitätsverbesserung der Lehre.

Die Lehrenden werden durch die Auswahl der vorliegenden Fragebogenskalen aktiv in die Evaluation eingebunden. Es gibt einen Grundstock an Fragebogenskalen, der verpflichtend zum Einsatz kommt und einen an Ausrichtung, Grad der Lehrendenzentrierung und Zielgruppe angepassten Modulteil, der gewählt werden kann.

Die Fragebogenskalen werden in der Pilotierungsphase über ph-online umgesetzt. Zur Erhöhung des Rücklaufs ist in Zukunft eine für Smartphones optimierte Version geplant.

Das vorliegende Instrument erfüllt hinsichtlich seiner Aussagekraft die wissenschaftlichen Gütekriterien. Es wurde von Mitgliedern des Hochschulkollegiums in Kooperation mit einem Evaluationsexperten des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung (BIFIE) erarbeitet und kann durch die mehrmalige Diskussion und Reflexion mit ph-internen Expertinnen und Experten als valide angenommen werden. In den Rückmelde- und Genehmigungsprozess waren der AK Gleich, die Personalvertretung, die Österreichische Hochschülerschaft, alle Instituts- und Zentrumsleitungen, Lehrende, Studierende, das Rektorat und der Hochschulrat eingebunden.

Technische und organisatorische Umsetzung

Organisationseinheitlicher Teil

- Hier ist der Fragebogen mit den verpflichtend freizuschaltenden Variablen platziert.

Lehrveranstaltungsspezifischer Teil

- Hier sind die optional frei zu schaltenden Fragebögen in insgesamt 10 Varianten platziert – es kann nur eine Variante gewählt werden.

Das System wird auf „dezentral“ umgestellt, damit die Lehrenden im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung die Evaluation selbst frei schalten können. Bei Lehrbeauftragten in der Fortbildung werden die verpflichtenden Skalen sowie die Variable „Relevanz zum Berufsfeld“ von der/dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Bildungsmanager/in frei geschaltet, da diese in der Regel die Berechtigungen für die Bearbeitung in ph-online nicht haben.

Im Wintersemester wird in der Aus- und Weiterbildung der Zeitraum für die Freischaltung der Evaluation vom 1. bis 10. Februar, im Sommersemester vom 1. bis 10. Juli des jeweiligen Studienjahres festgelegt. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Freischaltung durch die Lehrenden selbst, werden im Anschluss die verpflichtenden Variablen durch die von der Institutsleitung beauftragte Person frei geschaltet.

Die Lehrveranstaltungen in der Fortbildung müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Abhaltung freigeschaltet werden – entweder vom Lehrenden selbst oder bei Lehrbeauftragten von der/dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Bildungsmanager/in.

Variablen/Items der Fragebogenskalen

Vom Lehrenden verpflichtend zur Evaluation frei zu schaltender Fragebogen

Vorbereitung und Organisation durch Lehrende/n (Cronbach's $\alpha=0,825$ stand. $\alpha=0,830$)

- Die/Der Lehrende wirkte für die Lehrveranstaltung gut vorbereitet.
- Die/Der Lehrende behandelte die Inhalte in einem angemessenen Tempo.
- Die/Der Lehrende teilte die zur Verfügung stehende Zeit gut ein.
- Die Gestaltung der Lehrveranstaltung trug zum Verständnis der Inhalte bei.

Klarheit der LV-Ziele und Anforderungen (Cronbach's $\alpha=0,862$; stand. $\alpha=0,865$)

- Die Ziele der Lehrveranstaltung waren klar und nachvollziehbar.
- Die Lehrveranstaltung verlief nach einer klaren Gliederung.
- Die/Der Lehrende kommunizierte, wo die Verantwortlichkeiten der Studierenden in der Lehrveranstaltung liegen.
- Der inhaltliche Aufbau war den Zielen der Lehrveranstaltung angemessen.

Klarheit und Verständlichkeit des/r Lehrende/n (Cronbach's $\alpha=0,822$; stand. $\alpha=0,825$)

- Die/Der Lehrende erklärte komplizierte Dinge strukturiert.
- Die/Der Lehrende erläuterte schwierige Sachverhalte verständlich.
- Die/Der Lehrende benutzte Beispiele, die zum Verständnis der Inhalte beitrugen.
- Die/Der Lehrende drückte sich klar und verständlich aus.

Biasvariable

- Ich interessierte mich schon vor der Lehrveranstaltung für das Thema.
- Das Thema der Lehrveranstaltung ist als solches relevant (Gesellschaft, Beruf, ...)

Offene Frage:

- Was mir noch wichtig ist, zur Lehrveranstaltung zu sagen:

Vom Lehrenden optional zur Evaluation frei zu schaltende Fragebögen in 10 unterschiedlichen Varianten – es kann nur eine Variante gewählt werden

Variante 1

Stimulation von Interesse an der LV und am Thema (Cronbach's $\alpha=0,819$; stand. $\alpha=0,821$)

- Die/Der Lehrende förderte meine Neugier auf die Lerninhalte.
- Die/Der Lehrende bereitete das Thema interessant auf.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, die behandelten Themen selbstständig zu vertiefen.
- Die/Der Lehrende stellte Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Variante 2

Ermutigung zu Fragen und Diskussion durch Lehrende/n (Cronbach's $\alpha=0,784$; stand. $\alpha=0,802$)

- Die/Der Lehrende förderte Fragen und aktive Mitarbeit.
- Die/Der Lehrende ging auf Fragen der Studierenden ausreichend ein.
- Die/Der Lehrende regte zur kritischen Auseinandersetzung mit den behandelten Themen an.
- Die/Der Lehrende bemühte sich um einen Dialog mit den Studierenden.

Variante 3

Art, Qualität und Häufigkeit von Feedback (Cronbach's $\alpha=0,810$; stand. $\alpha=0,811$)

- Die Rückmeldungen der/des Lehrenden machten mir meine Entwicklungspotentiale bewusst.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, meine Leistungen zu reflektieren.
- Die/Der Lehrende regte zum kollegialen Feedback unter Studierenden an.
- Die/Der Lehrende gab mir hilfreiches Feedback zu meinen Leistungen.

Variante 4

Blended learning (Cronbach's $\alpha=0,880$; stand. $\alpha=0,881$)

- Die Bedienung der Online-Lernumgebung erlebte ich als einfach.
- Die Online-Umgebung half mir, mein eigenes Lerntempo zu berücksichtigen.
- Die Online-Module trugen dazu bei, die Ziele der Lehrveranstaltung zu erreichen. Präsenzlehre und Online-Module ergänzten einander gut.

Variante 5

Relevanz für das Berufsfeld

- Die bearbeiteten Inhalte wiesen einen hohen Bezug zur Berufspraxis auf.
- Die/Der Lehrende leistete Impulse zur Weiterentwicklung meines Unterrichts.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung stärkten mich in meiner Professionalität als Lehrer/in.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung kann ich in meinem unterrichtlichen Alltag gut umsetzen.

Variante 6

Blended learning

- Die Bedienung der Online-Lernumgebung erlebte ich als einfach.
- Die Online-Umgebung half mir, mein eigenes Lerntempo zu berücksichtigen.
- Die Online-Module trugen dazu bei, die Ziele der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- Präsenzlehre und Online-Module ergänzten einander gut.

Relevanz für das Berufsfeld

- Die bearbeiteten Inhalte wiesen einen hohen Bezug zur Berufspraxis auf.
- Die/Der Lehrende leistete Impulse zur Weiterentwicklung meines Unterrichts.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung stärkten mich in meiner Professionalität als Lehrer/in.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung kann ich in meinem unterrichtlichen Alltag gut umsetzen.

Variante 7

Stimulation von Interesse an der LV und am Thema (Cronbach's $\alpha=0,819$; stand. $\alpha=0,821$)

- Die/Der Lehrende förderte meine Neugier auf die Lerninhalte.
- Die/Der Lehrende bereitete das Thema interessant auf.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, die behandelten Themen selbstständig zu vertiefen.
- Die/Der Lehrende stellte Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Blended learning

- Die Bedienung der Online-Lernumgebung erlebte ich als einfach.
- Die Online-Umgebung half mir, mein eigenes Lerntempo zu berücksichtigen.
- Die Online-Module trugen dazu bei, die Ziele der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- Präsenzlehre und Online-Module ergänzten einander gut.

Variante 8

Stimulation von Interesse an der LV und am Thema

- Die/Der Lehrende förderte meine Neugier auf die Lerninhalte.
- Die/Der Lehrende bereitete das Thema interessant auf.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, die behandelten Themen selbstständig zu vertiefen.
- Die/Der Lehrende stellte Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Relevanz für das Berufsfeld

- Die bearbeiteten Inhalte wiesen einen hohen Bezug zur Berufspraxis auf.
- Die/Der Lehrende leistete Impulse zur Weiterentwicklung meines Unterrichts.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung stärkten mich in meiner Professionalität als Lehrer/in.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung kann ich in meinem unterrichtlichen Alltag gut umsetzen.

Variante 9

Stimulation von Interesse an der LV und am Thema

- Die/Der Lehrende förderte meine Neugier auf die Lerninhalte.
- Die/Der Lehrende bereitete das Thema interessant auf.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, die behandelten Themen selbstständig zu vertiefen.
- Die/Der Lehrende stellte Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Ermutigung zu Fragen und Diskussion durch Lehrende/n

- Die/Der Lehrende förderte Fragen und aktive Mitarbeit.
- Die/Der Lehrende ging auf Fragen der Studierenden ausreichend ein.
- Die/Der Lehrende regte zur kritischen Auseinandersetzung mit den behandelten Themen an.
- Die/Der Lehrende bemühte sich um einen Dialog mit den Studierenden.

Relevanz für das Berufsfeld

- Die bearbeiteten Inhalte wiesen einen hohen Bezug zur Berufspraxis auf.
- Die/Der Lehrende leistete Impulse zur Weiterentwicklung meines Unterrichts.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung stärkten mich in meiner Professionalität als Lehrer/in.
- Die Inhalte der Lehrveranstaltung kann ich in meinem unterrichtlichen Alltag gut umsetzen.

Variante 10

Stimulation von Interesse an der LV und am Thema

- Die/Der Lehrende förderte meine Neugier auf die Lerninhalte.
- Die/Der Lehrende bereitete das Thema interessant auf.
- Die/Der Lehrende motivierte mich, die behandelten Themen selbstständig zu vertiefen.
- Die/Der Lehrende stellte Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Ermutigung zu Fragen und Diskussion durch Lehrende/n

- Die/Der Lehrende förderte Fragen und aktive Mitarbeit.
- Die/Der Lehrende ging auf Fragen der Studierenden ausreichend ein.
- Die/Der Lehrende regte zur kritischen Auseinandersetzung mit den behandelten Themen an.
- Die/Der Lehrende bemühte sich um einen Dialog mit den Studierenden.

Blended learning

- Die Bedienung der Online-Lernumgebung erlebte ich als einfach.
- Die Online-Umgebung half mir, mein eigenes Lerntempo zu berücksichtigen.
- Die Online-Module trugen dazu bei, die Ziele der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- Präsenzlehre und Online-Module ergänzten einander gut.

Richtlinie zur Durchführung und Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

§ 1 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (LV) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt.

§ 2 Festlegung der Beurteilungskriterien und -maßstäbe

Bei prüfungsimmanenten LVen sind die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung der LV möglich ist. Die genauen Beurteilungskriterien sind den Studierenden über PH-Online oder in anderer geeigneter Form spätestens zu Semesterbeginn mitzuteilen.

§ 3 Beginn des Prüfungsakts

Der Prüfungsakt in einer prüfungsimmanenten LV beginnt mit der nachweislichen Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung/Teilaufgabe, das ist etwa die Übernahme eines Referatsthemas, die Kenntnisaufnahme der ersten Prüfungsfrage bzw. Aufgabenstellung durch die Studierende oder den Studierenden oder deren oder dessen aktive Mitarbeit während der LV. Ab diesem Zeitpunkt ist die Teilnahme an der prüfungsimmanenten LV mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen. Wenn die oder der Studierende die weiteren Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z. B. ärztliches Attest) nicht mehr erbringt bzw. die Anwesenheitspflicht von 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch, und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

§ 4 Abgabe von Prüfungsarbeiten

- (1) Die Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung zu erfolgen. Gemäß § 46 Abs 5 HG ist ein Zeugnis unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten zu beurteilenden Teilleistung auszustellen.
- (2) Soweit im Rahmen der Feststellung des Prüfungserfolges schriftliche Prüfungsarbeiten von den Studierenden zu erbringen sind, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung die Art, die Beurteilungskriterien und den spätesten Abgabetermin der Prüfungsarbeit ebenfalls rechtzeitig vorher bekannt zu machen. Solche Prüfungsarbeiten sind möglichst am Ende des Semesters abzugeben, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wurde; die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung kann zu Beginn des betreffenden Semesters einen späteren Abgabetermin festsetzen, der spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters erstreckt werden kann und der ebenfalls den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung muss von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bei der zuständigen Vizerektorin oder beim zuständigen Vizerektor gemeldet werden und bedarf

deren oder dessen Zustimmung. Nach Verstreichen der gesetzten Frist ist von einem vorzeitigen Abbruch der Lehrveranstaltungsprüfung auszugehen. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt, ist in diesem Fall eine negative Note zu vergeben.

- (3) Innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen kann die Leiterin oder der Leiter einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung die Wiederholung von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten Prüfungsleistungen gestatten, wenn die sonstigen während der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

§ 5 Nichtigkeit von Prüfungen

Eine in Form einer prüfungsimmanenten LV abgelegte Prüfung ist per Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung oder die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. In diesem Fall ist durch die Leiterin oder den Leiter der prüfungsimmanenten LV umgehend mit der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor Kontakt aufzunehmen. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 6 Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen (bedeutet: die gesamte LV ist zu wiederholen; Ausnahme siehe §7 Abs.4). Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien einmal zu wiederholen.

§ 7 Antrag auf abweichende Durchführung der Prüfung

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, einen Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer sowie auf eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist jedenfalls zu entsprechen, wenn eine länger andauernde Behinderung nachgewiesen werden kann, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule jedenfalls zu entsprechen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer aus den am Entwicklungsverbund Süd-Ost beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

- (4) Ebenfalls ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten LV auch in einem Prüfungsakt erfolgen.

§ 8 Prüfungsanmeldung und Prüfungskommission

Für den Fall einer verpflichtend vorgesehenen kommissionellen Prüfung ist eine schriftliche Prüfungsanmeldung durch die Studierende oder den Studierenden am jeweiligen Institut vor Beginn des Prüfungsaktes, das ist vor der nachweislichen Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung im Rahmen der LV, erforderlich.

§ 9 Prüfungskommissionen bei kommissionellen Prüfungen

Der Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist durch die zuständige Vizerektorin oder den zuständigen Vizerektor zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV ist die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor als weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzuzuziehen. Sie oder er hat in diesem Fall den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten zu entsprechen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV, welche zugleich auch die letzte Prüfung des Studiums darstellt, hat sich die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

§ 10 Festlegung Beurteilungskriterien/-maßstäbe bei kommissionellen Prüfungen

Stellt die oder der Studierende ab der zweiten Wiederholung der prüfungsimmanenten LV keinen Antrag auf Beurteilung in einem Prüfungsakt, erfolgt die Prüfung im Rahmen der prüfungsimmanenten LV. In diesem Fall legt die von der zuständigen Vizerektorin oder vom zuständigen Vizerektor zu bildende Prüfungskommission für die prüfungsimmanente LV vor Beginn des Prüfungsaktes die Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe fest, wobei darauf zu achten ist, dass zumindest jene Teilleistungen, die für eine positive Beurteilung erforderlich sind, entweder in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen sind. Hierbei sind die in PH-Online oder in anderer geeigneter Form bekannt gegebenen Beurteilungsmethoden der jeweiligen prüfungsimmanenten LV heranzuziehen. Weichen die von der Prüfungskommission festgelegten Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von den sonst in dieser LV geltenden Regelungen ab, ist dies der oder dem Studierenden vor Beginn des Prüfungsaktes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beurteilung der kommissionell abgehaltenen prüfungsimmanenten LV

Abgesehen von einem allfälligen mündlichen kommissionellen Prüfungsakt, erfolgt die Prüfung innerhalb der LV durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter. Nach Beendigung des Prüfungsaktes bzw. dem Ende der prüfungsimmanenten LV erfolgt die Beurteilung der LV im Einvernehmen mit der

Prüfungskommission, welche über die festgestellten Teilleistungen berät und das Gesamtergebnis der Teilleistungen einer Abstimmung unterzieht.

§ 12 Erlöschen der Zulassung zum Studium

Wird die letzte zulässige Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV nicht bestanden, erlischt die Zulassung der oder des Studierenden zu diesem Studium. Erlischt die Zulassung aufgrund der letzten zulässigen Wiederholung einer im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.